



**Notar
Alexander Schier**

Alte Bahnhofstraße 10/3, 77933 Lahr

Tel.: 07821/5882600
Fax: 07821/5882620

E-Mail: sachstand@notar-schier.de

Notar Alexander Schier * Alte Bahnhofstraße 10/3 * 77933 Lahr

Ablauf der Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes

Sie finden den Grundschuldbrief zu einer Grundschuld nicht.

Prüfen Sie zunächst ob tatsächlich ein Briefgrundschuld vorliegt. Zu Grundschulden wird durch das Grundbuchamt eine Grundschuldbrief erteilt, falls dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Sofern im Grundbuch die Grundschuld nicht ausdrücklich als „Buchgrundschuld“ oder „ohne Brief“ bezeichnet ist, liegt eine Briefgrundschuld vor.

Sofern der Brief nicht aufgefunden werden kann, muss vor Löschung der Grundschuld beim Amtsgericht ein Aufgebotsverfahren eingeleitet werden. Zuständig ist das Amtsgericht in dessen Bezirk sich der Grundbesitz befindet.

Zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens wenden Sie sich bitte direkt an das Amtsgericht des Belegenheitsortes des Grundbesitzes und erkundigen Sie sich dort nach dem weiteren Vorgehen. In Lahr ist beispielsweise das Amtsgericht Lahr zuständig (und nicht etwa das Amtsgericht Achern als zuständiges Grundbuchamt). Die Durchführung des Aufgebotsverfahrens können wir leider nicht für Sie übernehmen.

Üblicherweise fordert das Amtsgericht folgende Unterlagen:

- Beglaubigte Kopie des Grundbuchauszugs (erhältlich beim Grundbuchamt).
- Zweit-Löschungsbewilligung und eine eidesstattliche Erklärung über den Verbleib des Grundschuldbriefes. Bitte fordern Sie diese direkt bei der Bank an.
- Kopie des Grundschuldbriefes, welche Sie in Baden-Württemberg beim Grundbuchzentralarchiv erhalten (E-Mail: antrag@gbzakornwestheim.justiz.bwl.de). Bitte bezeichnen Sie den Grundbesitz und die Grundschuld genau (gegebenenfalls Grundbuchauszug mitsenden) und fordern Sie eine Kopie des Grundschuldbriefs an.

Bitte reichen Sie die Unterlagen direkt beim Amtsgericht ein.

Sofern ein Zusammenhang mit einen von uns beurkundeten Vertrag besteht, informieren uns, wenn das Aufgebotsverfahren abgeschlossen ist. Nach Abschluss des Aufgebotsverfahren übersenden Sie uns bitte den rechtskräftigen Beschluss (mit Rechtskraftvermerk) zusammen mit der Zweit-Löschungsbewilligung (jeweils im Original). Anderenfalls vereinbaren Sie bitte einen Notartermin, um die Löschung zu veranlassen.